



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 291/85

GZ. 2332/85

Zl. 61 1985
Datum: 21. OKT. 1985

Verteilt 28.10.85 Sust

Z. Maier

An das
Bundesministerium für
Gesundheit u. Umweltschutz
Stubenring 1
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
zu Zl.: IV-52.190/97-2/85

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 12. Juli 1985 und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit wie folgt Stellung:

- 1) Der Gesetzgeber hat sich unter den verschiedenen Varianten der Umweltverträglichkeitsprüfung (Rahmenbewilligung, Konzentration der Bewilligungsvorschriften, eigenständige Bewilligung oder Sachverständigengutachten) für die Minimalvariante des Gutachtens entschieden, um - nach den Erfahrungen des (bedauerlicherweise noch immer nicht in Kraft getretenen) Immissionsschutzgesetzes - möglichst wenig in den Bestand der "Rechts- und Verwaltungsstruktur" einzugreifen (Erläuternde Bemerkungen). Rechtsystematisch wäre der Konzentration der Bewilligungsvorschriften der Vorzug zu geben; wenn aber der vorliegende Entwurf eine realistische Kompromißlösung darstellt, dann ist er zu begrüßen und jedenfalls eine Verbesserung gegenüber dem derzeit gegebenen Zustand.

- 2 -

- 2) Begrüßt wird, daß das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits vor dem Anlaufen des Genehmigungsverfahrens vorzuliegen hat; in diesem Sinne hat sich vor allem die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer geäußert.
- 3) Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nur dort vorgenommen werden, wo ein Bürgerbeteiligungsverfahren vorgesehen ist. Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages besteht hier kein Sinnzusammenhang; bei bedeutenden die Umwelt beeinflussenden Vorhaben sollte unabhängig davon, ob ein Bürgerbeteiligungsverfahren abzuführen ist oder nicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden.
- 4) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes ausgeführt:
 - a) Im § 2 des Entwurfes sollte nicht nur die Errichtung, sondern auch die Erweiterung der dort genannten Anlagen der Prüfung unterliegen; auch Kläranlagen sollten unter § 2 des Entwurfes fallen, soferne nicht klargestellt ist, daß sie unter den Begriff der Abfallbehandlungsanlagen zu subsumieren wären.

Andererseits sollte klargestellt werden, daß wirklich nur große umweltbedeutsame Anlagen unter die Vorschrift fallen; das Wort "insbesondere" hat daher zu entfallen.

Zu erwägen wäre eine Verordnungsermächtigung über den Kreis derartiger Anlagen, um Verfahren gemäß § 7 Abs 3 des Entwurfes zu vermeiden.

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer hat angeregt, das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durch Novellierung in das AVG einzubauen, um nicht alle einschlägigen materiellrechtlichen Vorschriften novellieren zu müssen.

- b) Zu § 3 des Entwurfes ist zu erwägen, ob nicht die Pflicht des Antragstellers zur Beantragung der UVP mit den Konsequenzen von § 7 Abs 3 des Entwurfes zu einer zeitlichen Aufblähung und allfälligen Zweiteilung des Verfahrens führen wird; im Hinblick auf § 55a des Entwurfes zur Änderung des AVG (Bürgerbeteiligungsverfahren) könnte die UVP von der zuständigen Behörde erster Instanz beantragt werden.
- c) Die Pflicht des Antragstellers, das Vorhaben wie derzeit vorgesehen zu beschreiben, zwingt zur Einholung von Sachverständige Gutachten schon zur einwandfreien Beschreibung der geplanten Anlage und damit zu vermeidbaren Kosten; die Umweltverträglichkeitserklärung erscheint im Gesetzesentwurf im § 4 Z. 3 zu detailliert; diese Gesetzesbestimmung ist zu kürzen und zu vereinfachen.
- d) Zu § 5 sei neuerlich erwähnt, daß die UVP nicht mit dem Bürgerbeteiligungsverfahren kombiniert sein müßte; das vorliegende Gesetz sollte also in Kraft erwachsen, selbst wenn es nicht zum Bürgerbeteiligungsverfahren kommt.

Aber selbst wenn die UVP mit dem Bürgerbeteiligungsverfahren kombiniert werden sollte, bestehen ernste Bedenken dagegen, Vereinen in derart weitem Rahmen Parteistellung zu gewähren. Hierdurch wird es nicht nur zur Verzögerung der Verfahren kommen, sondern es wird damit - da keine Rücksicht auf örtlich nahe Verhältnisse zum Vorhaben genommen werden soll - für jedermann in Österreich an jedem beliebigen Ort die Möglichkeit geschaffen, sich in ein UVP-Verfahren einzumengen; insbesondere die "Berufsprotestierer" werden diese Gelegenheit gerne wahrnehmen und Stellungnahmen zu Projekten abgeben, die von ihnen nicht kompetent beurteilt werden können und zu denen sie auch keinerlei Beziehung im Rahmen einer Parteistellung haben; dem Protest im Rahmen der UVP wäre damit auch seitens ausländischer Teilnehmer Tür und Tor geöffnet.

- 4 -

e) Die Bestimmungen zu §§ 6 f. des Entwurfes sollten sich stärker an den USA-Vorbildern orientieren. Die Kriterien der leichten Verständlichkeit, der Aufzeigung von Alternativen und Begrenzung des Umfanges des Gutachtens sollten in das Gesetz aufgenommen werden; noch klarer sollte (ein Hinweis der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer) im Entwurf zum Ausdruck kommen, daß die Behörden an den Inhalt des Gutachtens nicht gebunden sind (§ 7 Abs. 2 des Entwurfes). Die Oberösterreichische und die Salzburger Rechtsanwaltskammer lehnen den vorliegenden Entwurf prinzipiell mit dem Hinweis ab, es bestünde kein Bedarf an einer UVP, da ohnedies in allen derartigen Verfahren Sachverständigengutachten einzuholen sind; es werde nur eine Superkompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geschaffen. Die Salzburger Rechtsanwaltskammer regt an zu überlegen, ob das UVP-Verfahren nicht im Rahmen zivilrechtlicher Bestimmungen zu normieren wäre. Die beiden genannten Kammern sehen die Gefahr einer jahrelangen Verzögerung der Verfahren und betrachten die sechsmonatige Frist als zu lang.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt aus diesem Grunde an zu überdenken, ob das UVP-Verfahren - das der Österreichische Rechtsanwaltskammertag für wichtig und sinnvoll hält - allenfalls in das Ermittlungsverfahren einzubauen ist.

Wien, am 1. Oktober 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident